

## Unfit to fly!?

Die deutsche Luftfahrt leidet unter strukturellem Druck – auf der einen Seite stehen Edelfluglinien vom Golf, auf der anderen Seite europäische Billigflieger. Nicht ohne Grund sind es Umstrukturierungspläne, die bei den drei größten hiesigen Konzernen für Streit sorgen.

Nun können der Beginn und das Ende unternehmerischer Tätigkeit nicht Gegenstand von Arbeitskampfforderungen sein. Manchem ist deshalb wohl auch die Rechtmäßigkeit der eingesetzten Mittel gleichgültig. Auffällig ist jedenfalls, dass alle drei – Lufthansa, Air Berlin und TUIfly – Probleme mit fliegendem Personal haben, das exakt dann massenhaft erkrankt, wenn über Konzernstrukturen diskutiert wird. Ende 2015 meldeten sich im UFO-Streik bei der Lufthansa 1.420 Flugbegleiter krank, während sich nur 108 dem Ausstand anschlossen. Anfang Oktober 2016 kam es bei Air Berlin und TUIfly sogar ohne Arbeitskampfkontext zu Massenkrankmeldungen mit umfassenden Flugausfällen.



Eigentlich sollte man meinen, solche Vertragsverletzungen – genauer: Betrugsstraf-taten – ließen sich verabreden, ohne dass dies an die große Glocke hängt wird. Etwas anders klang *Nicoley Baublies*, UFO-Tarifvorstand, am 6. Oktober gegenüber Spiegel online. Er erklärte, „Trotz“ und „Existenzangst“, führten dazu, dass Kollegen „an so verantwortungsvoller Stelle nicht arbeiten“ könnten. *Baublies*: „Wenn Air Berlin und TUIfly klar ansagen, dass es keine betriebsbedingten Kündigungen geben wird, dann wird sich alles beruhigen.“ Bei weiterer Unklarheit sei aber mit mehr Krankmeldungen und Flugausfällen zu rechnen. „Beruhigungspillen können wir nicht austeilen.“ Am 7. Oktober eskalierte die Situation dann erwartungsgemäß, fast alle TUIfly-Flüge fielen aus.

Auf den ersten Blick verwundert die Wehrlosigkeit von Gesellschaften, die dafür verhöhnt werden, dass sie nicht vom ersten Krankheitstag an Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verlangen (§ 5 I 3 EFZG). Aber die Kontrolle von Krankmeldungen ist schwierig, insbesondere nachdem sich der medizinische Dienst der paritätisch selbstverwalteten Krankenkassen faktisch aus dem Geschäft zurückgezogen hat. Außerdem: Selbst wenn der heutige Ausstand rechtswidrig ist, wird es der morgige nicht unbedingt sein, und am Ende steht wahrscheinlich ein Tarifvertrag, in dem (wirksam?) auf Schadensersatz verzichtet wird. Der hier zitierte Aufruf wurde übrigens obrigkeitlich prompt belohnt. Noch am 7. Oktober rief der niedersächsische Wirtschaftsminister zum „runden Tisch“ auf, an dem über die Konzernstruktur neu entschieden werden sollte – natürlich unter Beteiligung der Organisation, welche die Krankmeldungen in Aussicht stellte.

Bleibt abzuwarten, für welche Gesellschaft der krankheitsbedingte Ausfall des Rechtsstaats beim Bestatter endet. Insolvenzverwalter haben wenig Hemmungen, Verantwortliche zur Kasse zu bitten. Wenn den „go sick“-Aufrufen jeder Bezug zum Arbeitskampf fehlt (§ 2 I Nr. 2 ArbGG), können sie die betreffenden Schadensersatzansprüche sogar dort durchsetzen, wo sie am liebsten klagen: Bei den ordentlichen Gerichten. (S. zur Thematik *Beckerle/Stolzenberg*, NZA 2016, 1313 [in diesem Heft]).

*Professor Dr. Richard Giesen, ZAAR, Ludwig-Maximilians-Universität München*